



Satzung des Reitervereins Geislingen/Steige e.V.

§ 1. ZWECK DES VEREINS

Der Reiterverein Geislingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Reitsports in der Bahn und im Gelände. Die gemeinnützige Reitausbildung jugendlicher Reiter ist ein besonderes Anliegen.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 2. NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen Reiterverein Geislingen/Steige mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

Sitz des Vereins ist Geislingen/Steige.

Der Verein ist beim Amtsgericht Geislingen im Vereinsregister unter der Nummer 19 eingetragen.

§ 3. MITGLIEDER

Der Verein unterscheidet:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder:
Schüler oder Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3. Unterstützende Mitglieder
4. Ehrenmitglieder:
Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom Ausschuss ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, ist jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. AUFNAHME DER MITGLIEDER

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Gesamtvorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Nichtmitglieder können nur 3 Monate lang Gäste sein.



§ 6. BEITRÄGE

Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge können mit Zustimmung des Ausschusses auch in Sachleistungen bestehen.

§ 7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Mitglieder, die sich wiederholt unsportlich benehmen oder auf sonstige Weise das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Vorschlag von 3 Ausschussmitgliedern vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Streichung kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9. VORSTAND

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus 4 bis 5 Personen. Dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und dem Reitwart. Ein Vorstandsmitglied ist als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Sie sind jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des Gesamtvorstandes im Sinne der Satzung gebunden.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung einschließlich der sportlichen Leitung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Der Rechnungsführer ist für sämtliche Ein- und Ausgänge verantwortlich und hat dem Vorstand im Sinne der Satzung bei Bedarf Rechenschaft abzulegen. Der Mitgliederversammlung ist stets ein Rechnungsbericht abzugeben.

Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zu protokollieren und ist für die Pressearbeit zuständig.

Der Reitwart ist für den sportlichen Teil sowie für den Betrieb im Stall und in der Bahn verantwortlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl in seinem Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt als Vorstandsmitglied abberufen werden (Widerruf der Bestellung), wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes entheben. Über die endgültige Abberufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können jedoch eine Aufwandspauschale sowie zusätzlich den Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen erhalten.

§ 10. AUSSCHUSS

Der Ausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand und weiteren fünf bis höchstens zehn Vereinsmitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist der Jugendwart. Die jugendlichen Mitglieder bestellen ihren Vertrauensmann entsprechend der bestehenden Jugendordnung.

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt; bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ausschuss unterstützt und berät den Vorstand. Er überwacht die satzungsgemäße Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand muss auf Verlangen von ihm getroffene Entscheidungen gegenüber dem Ausschuss ausführlich begründen. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Ausschusses für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Dazu gehören Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Krediten.

Von den Ausschussmitgliedern werden in Einvernehmen mit dem Vorstand ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Drei Ausschussmitglieder können beantragen, dass innerhalb drei Wochen eine Ausschusssitzung einberufen wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.



§ 11. RECHNUNGSPRÜFUNG

Zur Prüfung des Finanzgebarens ist von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer zu wählen, der kein anderes Ehrenamt im Verein bekleiden darf. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

§ 12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Je 5 unterstützende Mitglieder haben 1 Stimme. Die jugendlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen selbst gewählten Vertrauensmann vertreten. Dieser muss aktives Mitglied sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht
2. den Rechnungsbericht des Rechnungsführers
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und des Rechnungsprüfers
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Einnahmequellen des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mindestens 10 aktive Mitglieder können beantragen, dass innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Das gleiche Recht steht dem Ausschuss und dem Vorstand zu.

Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, unbeschadet des § 15.

Die Organe des Vereins fassen im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13. HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für irgendwelche Schäden, die einem Mitglied oder Gast beim Reitbetrieb zustoßen.



Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung u. dgl.) des WLSB (Württembergischen Landes-Sportbund) und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 14. SONSTIGE BEMERKUNGEN

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es sind hierzu $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Geislingen an der Steige, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. DIE VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Geislinger Zeitung.

§ 17. SATZUNG DES VEREINS

Die Satzung des Vereins ist jedem Mitglied und den Gästen auf Verlangen auszuhändigen. Mitglieder und Gäste anerkennen damit die Rechtsverbindlichkeit der sie betreffenden Bestimmungen. Die Satzung vom Mai 2015 verliert mit Eintragung der neuen Satzung vom April 2017 ihre Gültigkeit.

§ 18. JUGENDORDNUNG

Die von der Mitgliederversammlung am 3. April 1992 verabschiedete Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ist dieser beigeheftet.

Geislingen/Steige, im April 2017